

Hundesteuersatzung der Stadt Bad Berleburg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666/Sammlung Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 712/ Sammlung Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 561), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 27.10.1997 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Bad Berleburg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird, 75,00 Euro
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 88,00 Euro
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 109,00 Euro
 - d) bei Haltung von „gefährlichen Hunden“ 374,00 Euro je gefährlichem Hund.

Wird für einen Hund, der unter § 2 Absatz 4 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) und Nr. 2 Buchstaben a) bis j) genannten Rassen durch geeignete Nachweise, insbesondere im Sinne der §§ 5 Absatz 3 und 10 Absatz 2 und 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen – LHundG NRW) festgestellt, dass für diesen Hund individuelle Ungefährlichkeit bzw. keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben ist und liegt eine Befreiung von der Verpflichtung zum Führen des Hundes an einer geeigneten Leine und zum Anlegen eines Maulkorbes vor (§ 5 Absatz 2 Landeshunde-

gesetz Nordrhein-Westfalen), wird die Steuer nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) erhoben.

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
3. Als dauerhaft gefährliche Hunde gelten gemäß Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen:
 - a) Hunde die auf Angriffsflust oder über das normale Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
 - b) Hunde, die sich wiederholt als bissig erwiesen haben,
 - c) Hunde, die wiederholt in bedrohender Weise Menschen anspringen oder
 - d) Hunde, die wiederholt dadurch aufgefallen sind, dass sie andere Tiere angegriffen und verletzt oder getötet haben.
4. Als dauerhaft gefährliche Hunde gelten gemäß Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen außerdem Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Das sind
 - 1) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:
 - a) Pitbull Terrier
 - b) American Staffordshire Terrier
 - c) Staffordshire Bullterrier
 - d) Bullterrier
 - 2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer als unter 1) genannten Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:
 - a) Alano
 - b) American Bulldog
 - c) Bullmastiff
 - d) Mastiff
 - e) Mastino Espanol
 - f) Mastino Napoletano
 - g) Fila Brasileiro
 - h) Dogo Argentino
 - i) Rottweiler
 - j) Tosa Inu

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bad Berleburg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik ver-

steuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt

oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Sicherheit und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 5 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 7 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 7 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 7 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 7 Absatz 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. *)
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Berleburg in der Fassung vom 24.10.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach § 2 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen mit Verfügung vom 04.11.1997 –Aktenzeichen 20 96 01- erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

57319 Bad Berleburg, 13. November 1997

gez. Aderhold
Bürgermeister

**) Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.11.2001)*
Die 2. Änderungssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten (Beschluss vom 03.03.2008)
Die 3. Änderungssatzung vom 09.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft (Beschluss vom 07.12.2015)